



Flurreglement

Stand: 19. Dezember 2003

Gestützt auf

- § 56 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992
- die Verordnung über das kantonale Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960
- das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 03. Dezember 1978
- die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2 Allgemeine Pflichten „Benützung“	3
§ 3 Allgemeine Pflichten „Orientierung“	3
§ 4 Allgemeine Pflichten „Ersatzvornahme“	3
II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEIT	
§ 5 Gemeinderat	3
§ 6 Anlagen-, Landschafts- und Versorgungskommission	3 und 4
§ 7 Zutrittsrecht	4
§ 8 Kontrollen durch den Kanton	4
III. WEGANLAGEN UND VERMARKUNGEN	
§ 9 Unterhalt	4
§ 10 Kontrolle der Wege	4
§ 11 Schneeräumung von Bewirtschaftungswegen	4
§ 12 Gesteigerter Verbrauch	5
§ 13 Schutz und Sauberkeit	5
§ 14 Schutz der Wegbankette	5
§ 15 Grenzzeichen	5
§ 16 Zäune	5
IV. ENTWÄSSERUNGEN	
§ 17 Kontrolle	6
§ 18 Unterhalt	6
§ 19 Meldepflicht	6
§ 20 Schächte	6
§ 21 Bäume	6
V. BÄUME UND HECKEN	
§ 22 Neupflanzung	6
§ 23 Schutz	6
§ 24 Äste	7
VI. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN	
§ 25 Haftung der Einwohnergemeinde	7
§ 26 Haftung des Verursachers	7
§ 27 Vermarktung	7
VIII. VOLLSTRECKUNG UND STRAFBESTIMMUNG	
§ 28 Vollstreckung	7
§ 29 Einstellung Bauarbeiten	8
§ 30 Bestrafung	8
IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 31 Rechtsschutz	8
§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts	8
§ 33 Inkrafttreten	8

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung und den Unterhalt sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen, das heisst

- a) der Wege und Brücken (Flurwegnetz)
- b) der Entwässerungsanlagen gemäss Ausführungsplan
- c) der neuen Vermarkung

§ 2 Allgemeine Pflichten „Benützung“

Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter sämtliche Fluranlagen mit der nötigen und gebotenen Sorgfalt zu benützen.

§ 3 Allgemeine Pflichten „Orientierung“

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglementes aufmerksam zu machen und für dessen Einhaltung besorgt zu sein.

§ 4 Allgemeine Pflichten „Ersatzvornahme“

Kommen die Pflichtigen den in den §§ 2 und 3 aufgeführten und in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Verpflichtungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Säumigen.

II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEIT

§ 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.

§ 6 Anlagen-, Landschafts- und Versorgungskommission

- 6.1 Die Anlagen-, Landschafts- und Versorgungskommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.
- 6.2 Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

- 6.3 Die Anlagen-, Landschafts- und Versorgungskommission kontrolliert jährlich alle Fluranlagen und erstattet dem Gemeinderat Bericht.

§ 7 Zutrittsrecht

Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Bewirtschafter, die durch dieses Zutrittsrecht behindert werden, sind vorher rechtzeitig zu orientieren.

§ 8 Kontrollen durch den Kanton

Das kantonale Amt für Landwirtschaft, überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das kantonale Amt für Landwirtschaft, vor Baubeginn zu orientieren.

III. WEGANLAGEN UND VERMARKUNGEN

A. AUFGABEN DER EINWOHNERGEMEINDE

§ 9 Unterhalt

Die Einwohnergemeinde sorgt für den ordentlichen Unterhalt.

§ 10 Kontrolle der Wege

10.1 Die Anlagen-, Landschafts- und Versorgungskommission hat regelmässig die Wege auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen.

10.2 Die Anlagen-, Landschafts- und Versorgungskommission sorgt für den Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

§ 11 Schneeräumung von Bewirtschaftungswegen

Zum Schutz des Strassenkoffers vor Frost sind Salzen und Schneeräumung zu unterlassen, ausgenommen Zufahrten zu öffentlichen Anlagen.

§ 12 Gesteigerter Gemeingebrauch

Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken (wie z.B. durch Transporte von Holz/Baumaterialien, durch Militär usw.) fordert die Einwohnergemeinde eine Entschädigung für vermehrten Unterhalt und / oder Reinigung ein.

B. PFLICHTEN DER BEWIRTSCHAFTER

§ 13 Schutz und Sauberkeit

13.1 Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden. Entlang der Wege ist nach Möglichkeit ein Anhaup zu erstellen.

13.2 Wege, die bei Feldarbeiten durch Erde, Mist, etc. verschmutzt werden, sind unverzüglich (innert 2 Tagen) durch den Verursacher zu reinigen.

§ 14 Schutz der Wegbankette

14.1 Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürften nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zum Strassenrand sind sie weder umzupflügen noch sonst wie zu beschädigen. (Vgl. § 51 Kant. Bauverordnung).

14.2 Der Bewirtschafter darf die Wegbankette mähen, was mindestens einmal jährlich zu empfehlen ist. Verantwortlich sind der Eigentümer bzw. Bewirtschafter und die Anstösser.

§ 15 Grenzzeichen

Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden. Sie werden periodisch im Auftrag der Einwohnergemeinde kontrolliert (siehe § 27).

§ 16 Zäune

16.1 Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zum Fahrbahnrand erstellt werden (Vgl. § 49 Kant. Bauverordnung).

IV. ENTWÄSSERUNGEN

A. AUFGABEN DER EINWOHNERGEMEINDE

§ 17 Kontrolle

Die Anlagen-, Landschafts- und Versorgungskommission hat die Entwässerungsanlagen periodisch zu kontrollieren.

§ 18 Unterhalt

Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Einwohnergemeinde.

B. PFLICHTEN DER BEWIRTSCHAFTER

§ 19 Meldepflicht

Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 20 Schächte

Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden. Davon ausgenommen sind Blindschächte gemäss Ausführungsplan.

§ 21 Bäume

Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben könnten.

V. BÄUME UND HECKEN

§ 22 Neupflanzung

Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten (EG zum ZGB).

§ 23 Schutz

Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen in der Regel nicht beweidet werden.

§ 24 Aeste

24.1 Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, müssen bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss geschnitten werden. Das gilt auch für Waldränder.

24.2 Der Eigentümer bzw. der Bewirtschafter muss das Aufschnneiden ohne Anspruch auf Entschädigung selber vornehmen.

VI. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 25 Haftung der Einwohnergemeinde

25.1 Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Einwohnergemeinde als Werkeigentümerin, sofern die gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind.

25.2 Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für Schäden, welche durch höhere Gewalt verursacht werden.

§ 26 Haftung des Verursachers

26.1 Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.

26.2 Für durch schädliche Abwässer verursachte Schäden haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

§ 27 Vermarkung

Beschädigte und fehlende Vermarkungen werden auf Kosten des gegenwärtigen Bewirtschafters vom zuständigen Geometer erneuert. Der Eigentümer und der Bewirtschafter werden vorher benachrichtigt und können sich dazu äussern.

VIII. VOLLSTRECKUNG UND STRAFBESTIMMUNG

§ 28 Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.

§ 29 Einstellung der Bauarbeiten

Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Anlagen-, Landschafts- und Versorgungskommission einzustellen.

§ 30 Bestrafung

- 29.1 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.
- 29.2 Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen reichtet sich nach dem Kantonalen Planungs- und Baugesetz.

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Rechtsschutz

- 31.1 Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet nach Bericht und Antrag der Anlagen-, Landschafts- und Versorgungskommission der Gemeinderat.
- 31.2 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim Regierungsrat des Kantons Solothurn innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

§ 33 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und anschließender Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am:

26. November 2003

Der Gemeindepräsident:
Hugo Kissling

Der Gemeindeschreiber:
Emil Borner

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

10. Dezember 2003

Der Gemeindepräsident:
Hugo Kissling

Der Gemeindeschreiber:
Emil Borner

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am:

09. Januar 2004

